



18.077 Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe ***Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle.*** ***2^{ème} phase***

I. Ausgangslage

Mit der zweiten Etappe der RPG-Teilrevision sollen die Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen weiterentwickelt werden mit dem Ziel, den Boden haushälterisch zu nutzen. Die Zahl der Gebäude im Nichtbauggebiet sowie die Bodenversiegelung sollen stabilisiert werden. Eine Abbruchprämie soll dabei einen Anreiz bieten, um Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zu beseitigen. Mittels einem Gesamtkonzept sollen die Kantone festlegen, wie sie die das Stabilisierungsziel erreichen wollen.

II. Debatte im Ständerat vom 09.06.2022

Der Ständerat will neue Regeln zum Bauen ausserhalb des Baugebiets. Das Bauen ausserhalb von Baugebieten soll neu geregelt werden. Der Ständerat hat beim neuen Anlauf für den zweiten Teil der Raumplanungsreform Eckwerte gesetzt. Den Kantonen gibt er Spielraum, will aber die Zahl der Bauten ausserhalb der Bauzonen stabilisieren.

Der Ständerat nahm am 09.06.22 die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes in Angriff. Die Vorlage hatte in wesentlichen Teilen seine Umweltkommission (Urek-S) erarbeitet und dabei Anliegen der Landschaftsinitiative aufgenommen. Aus Zeitgründen konnte der Ständerat die Beratung aber nicht beenden.

Bereits beschlossen hat der Rat das Herzstück der Gesetzesrevision: ein Stabilisierungsziel für Gebiete ausserhalb der Bauzonen. Die Kantone sollen im Richtplan ein Gesamtkonzept zur Erreichung dieses Zieles festlegen müssen, dem Bund regelmässig Bericht erstatten und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Erfassen müssen die Kantone etwa die Zahl der neu erstellten und abgebrochenen Gebäude und auch die Entwicklung der Bodenversiegelung. Passen die Kantone ihre Richtpläne nicht innert fünf Jahren entsprechend an, dürfen sie ohne Kompensation keine neuen Gebäude ausserhalb ihrer Baugebiete bewilligen.

III. Beurteilung

Der VSLG unterstützt die folgenden Vorschläge:

1. Stabilisierung der Gebäude ausserhalb der Bauzone

Gemäss Antrag der UREK-S soll für die Anzahl Gebäude sowie die Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone ein Stabilisierungsansatz gelten. Davon ausgenommen sollen allerdings landwirtschaftliche und durch touristische Aktivitäten bedingte Nutzungen sein (Art. 1 Abs. 2b^{ter} sowie Art. 1 Abs. 2b^{quater} E-RPG).

Der VSLG unterstützt den Stabilisierungsansatz, im Gegensatz zu einer Plafonierung. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Stabilisierung eine gewisse Erhöhung zulässt. Auch begrüsst der VSLG, dass gemäss Minderheitsantrag Nutzungen zu touristischen Zwecken von der Stabilisierung ausgenommen werden sollen. Um keine Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen, sollte allerdings auch das standortgebundene produzierende Gewerbe wie z.B. der produzierende Gartenbau ausgenommen werden.

2. Abbruchprämie bei der Beseitigung von Bauten ausserhalb der Bauzone

Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten (Art. 5 Abs. 2bis, Art. 5 Abs. 2ter sowie Art. 5 Abs. 2quater E-RPG).

Umnutzung landwirtschaftlicher Bauten zu Wohnzwecken

Die Kantone sollen besondere Gebiete bestimmen können, in welchen nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten zu Wohnzwecken umgenutzt werden können (Art. 8c Abs. 1^{bis}).

Der VSLG unterstützt diese Massnahme.

3. Nutzung zu gewerblichen sowie zu Wohnzwecken in Streusiedlungen

In Streusiedlungen sollen die Kantone neu die Nutzung zu Wohnzwecken sowie zu Zwecken des örtlichen Kleingewerbes bewilligen können (Art. 24c^{bis} E-RPG).

Der VSLG unterstützt diese Anpassung, welche besonders lokalen KMU zugutekommt.

4. Zulassung verschiedener gewerblicher Bauten im Nichtbauggebiet

Mobilfunkanlagen (Art. 24^{bis} E-RPG), sowie thermische Netzwerke (Art. 24^{ter} E-RPG) sollen ausserhalb der Bauzone bewilligt werden können. Ausserdem sollen altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone wiederaufgebaut und unter gewissen Voraussetzungen erweitert werden können (Art. 37a E-RPG).

Der VSLG unterstützt alle drei Massnahmen. Sie schaffen Flexibilität, stellen die Infrastruktur sicher und schaffen die Grundlage für den Ausbau des Hotel- und Gastgewerbes.

5. Längere Fristen für die Berichterstattung

Gemäss Mehrheit soll die Berichterstattung der Kantone an den Bund, sowie des Bundesrates an das Parlament periodisch erfolgen (Art. 24g Abs. 1 Art sowie Art. 24g Abs. 2 E-RPG). Ebenso soll die Frist für die erstmalige Berichterstattung der Kantone an den Bund von drei auf fünf Jahre angepasst werden (Art. 38b E-RPG).

Der VSLG unterstützt die im Vergleich zur früheren Vorlage grosszügigere Auslegung der Frist gemäss der Kommissionsmehrheit. Da nicht alle Kantone dieselben Voraussetzungen für die Umsetzung haben, wäre eine Berichterstattung nach drei Jahren ein zu ambitioniertes Ziel.

6. Flexibilisierung durch Streichung einschränkender Artikel

Gemäss Vorlage sollen mehrere stark regulierende Artikel gestrichen werden. Darunter die Interessensabwägung im Baubewilligungsverfahren (Art. 23a RPG), Nutzung oder Ersatz von bestehendem Gebäudevolumen (Art. 23b RPG), die Einordnung in die bestehende Landschaft (Art. 23c RPG), die Beseitigungspflicht von Bauten, deren bewilligter Zweck entfällt (Art. 23d RPG), die Ausnahmen von der Beseitigungspflicht (Art. 23e RPG), die Zuweisung der Beseitigungskosten (Art. 23f RPG) sowie Einschränkende Bestimmungen der Kantone (Art. 23g RPG).

Der VSLG unterstützt die Streichung der Artikel. Durch diese Lockerungen wird mehr Flexibilität in der Raumplanung geschaffen.

Der VSLG sieht bei folgenden Vorschlägen Änderungsbedarf:

1. Zu kompensierende Nutzung von Spezialzonen

In der Nutzungsplanung sind gemäss Vorlage die Voraussetzungen zu schaffen, damit Nutzungen von Spezialzonen in Berggebieten im Sinne von Art. 8c E-RPG mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden (Art. 18^{bis} Abs. 1 E-RPG). Für neu zu errichtende Gebäude in der Nichtbauzone müssten demnach kompensierend ähnliche Gebäude rückgebaut oder aufgewertet werden.

Der VSLG lehnt den Planungsansatz mit Kompensationspflicht nach wie vor ab.

2. Anpassung an kantonale Gegebenheiten durch Spezialzonen in Berggebieten

Die Bestimmung von Spezialzonen im Richtplan für Bauten nicht standortgebundener Nutzung ausserhalb der Bauzone soll gemäss Mehrheitsantrag nur noch für Berggebiete zulässig sein (Art. 8c Abs. 1 E-RPG).

Der VSLG befürwortet die Möglichkeit, in den Richtplänen mit besonderen Nutzungszonen auf die unterschiedlichen Gegebenheiten der Kantone einzugehen. Allerdings sollte dies nicht auf die Berggebiete beschränkt sein, da auch in anderen Regionen entsprechender Bedarf besteht.

Der VSLG unterstützt daher die Position der Kommissionsminderheit. Der Rat folgte mit 28 zu 17 Stimmen der Minderheit und gab das Instrument allen Kantonen in die Hand.